

**Rechtsanwälte
Wolf & Partner
Köln Düsseldorf Bonn**

EINGANG 29 DEZ 2004

K&A Wolf & Partner - Graf Adolf-Str. 43 - 40210 Düsseldorf

An den
Tierschutzverein für den Kreis Olpe e.V.
Brackenweg 3
57462 Olpe

Andreas Braun
Rechtsanwalt Düsseldorf
Dr. Jürgen Küttner
Rechtsanwalt Düsseldorf
Christina Flamme
Rechtsanwältin Bonn
Lars Leininger
Rechtsanwalt Köln
Michael Wolf
Rechtsanwalt Köln
Telefon: 0211 / 17 10 605
Telefax: 0211 / 99 433 94

Graf-Adolf-Str. 43
40210 Düsseldorf

Bankverbindung:
Commerzbank Köln
BLZ: 370 400 44
Konto-Nr. 710 19 00

**Klageverfahren gegen
Gebührenbescheide vom 12.03.2003**

**28. Dezember 2004
Az: Kü/731/03**

Sehr geehrte Frau Stellbrink,
sehr geehrte Frau Groos,
sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersenden wir das Urteil, das aufgrund der mündlichen Verhandlung vom
14. Dezember 2004 in Ihrer oben bezeichneten Angelegenheit ergangen ist.

Soweit mich keine andere Weisung erteilt, werde ich gegen dieses Urteil fristgerecht die
Berufung einlegen und begründen.

Mit freundlichen Grüßen und den besten Wünschen für das Jahr 2005



Küttner
(Rechtsanwalt)

Bonn. Adenauerallee 12-14 - PLZ 53113 - Telefon: 0228 / 69 46 71 Fax: 0228 / 721 88 52
Köln Zülpicher Platz 9 - PLZ 50674 - Telefon: 0221 / 24 00 677 Fax: 0221 / 92 35 659

Amtsgericht Essen PR 484

USt-Id: 21457851698; StNr.: 214/5781/5719

S:11

AN:02713757356

02761825361

VON:TIERHEIM OLPE

29-DEZ-2004 17:57

Abschrift

Öffentliche Sitzung
der 11. Kammer
des Verwaltungsgerichts Arnberg
Az.: 11 K 2406/03

Arnberg, den 14. Dezember 2004

Eingegangen

28. Dez. 2004

Düsseldorf

Anwesend:

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Pendzich,
Richter am Verwaltungsgericht Janßen,
Richter am Verwaltungsgericht Rommersbach,

ehrenamtliche Richterin Margret Quellmalz,
ehrenamtliche Richterin Edith Rumpel.

Verwaltungsgerichtsangestellte Friedrich
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle.

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Tierschutzverein für den Kreis Olpe e.V., vertreten durch den Vorstand, dieser
vertreten durch die Vorstandsvorsitzende, Frau Elke Stellbrink und eine stellvertre-
tende Vorsitzende, Frau Gabriele Koch, Brackenweg 3, 57462 Olpe.

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Wolf und andere, Graf Adolf Straße 43, 40210 Düsseldorf,
Gz.: Kü/731/03,

g e g e n

den Landrat des Kreises Olpe, Danziger Straße 2, 57462 Olpe, Gz.: 39 10 01,

Beklagten,

w e g e n
Verwaltungsgebührenrecht

erscheinen in dem Termin zur mündlichen Verhandlung nach Eröffnung der Sitzung und Aufruf der Sache:

1. für den Kläger: Rechtsanwalt Dr. Küttner
2. für den Beklagten: Kreisamtmann Becker mit Terminvollmacht vom 22.11.2004

Es wird festgestellt, dass der Prozessbevollmächtigte des Klägers den Schriftsatz vom 14.12.2004 dem Vertreter des Beklagten vor Eintritt in die mündliche Verhandlung unmittelbar ausgehändigt hat.

Der Berichterstatter trägt den wesentlichen Inhalt der Akten vor.

Die Sach- und Rechtslage wird mit den Erschienenen erörtert.

Das Gericht weist darauf hin, dass entgegen dem gerichtlichen Hinweis vom 21.09.2004 die Tarifstelle 30.5 des Allgemeinen Gebührentarifs als Rechtsgrundlage für den angefochtene Gebührenbescheid in Betracht kommt.

Der Prozessbevollmächtigte des Klägers überreicht eine Videokassette (Stern TV Bericht über Schutzhunde), die als Beiakte Heft 3 zur Gerichtsakte genommen wird.

Der Prozessbevollmächtigte des Klägers beantragt zum Beweis der Tatsachen,

dass es keine zu aggressivem Verhalten neigende Hunderassen gibt,

und,

dass Hunde, die den in § 3 Abs. 2 Satz 1 und § 10 Abs. 1 LHundG aufgezählten Rassen Bullterrier und Rottweiler zugerechnet werden, vor Erlass des LHundG am 18.12.2002 im Vergleich zu ihrem Anteil an der Hundepopulation nicht häufiger an Beißvorfällen beteiligt waren als

Hunde vergleichbarer Rassen, namentlich der Rasse Deutscher Schäferhund,

Hunde der Rassen Bullterrier und Rottweiler bei abstrakter Betrachtungsweise nicht gefährlicher sind als Hunde anderer Rassen, namentlich der Rasse Deutscher Schäferhund,

ihnen insbesondere kein anderes genetisches Potential innewohnt, zu einem gefährlichen Hund zu werden, als Hunden anderer vergleichbarer Rassen, namentlich der Rasse Deutscher Schäferhund und

dass auch kein größerer Verdacht oder größeres Besorgnispotenzial gegenüber Hunden vergleichbarer, nicht aufgelisteter Rassen besteht, es handele sich bei Hunden der aufgelisteten Rassen um gefährliche Hunde:

die Einholung eines Sachverständigen-Gutachtens.

vorgelesen und genehmigt

Die Sitzung wird um 12.25 Uhr unterbrochen und die Kammer zieht sich zur Beratung zurück.

Nach nichtöffentlicher Beratung und Wiedereintritt in die mündliche Verhandlung um 12.30 Uhr ergeht der folgende

B e s c h l u s s :

Der Beweisantrag wird abgelehnt, weil es auf die unter Beweis gestellten Tatsachen angesichts der Rechtsauffassung der Kammer nicht ankommt.

Der Prozessbevollmächtigte des Klägers beantragt,

die Gebührenbescheide des Beklagten vom 12.03.2003 und den Widerspruchsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 03.06.2003 aufzuheben.

vorgelesen und genehmigt

Der Vertreter des Beklagten beantragt,

die Klage abzuweisen.

vorgelesen und genehmigt

Der Vorsitzende schließt die mündliche Verhandlung um 12.40 Uhr und das Gericht zieht sich zur Beratung zurück.

Nach nichtöffentlicher Beratung ergeht in Anwesenheit der Beteiligten

Im Namen des Volkes

folgendes

Urteil:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des Vollstreckungsbetrages abwenden, wenn nicht der Beklagte zuvor Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Die Berufung wird zugelassen.

Es wird folgender Beschluss verkündet:

Der Streitwert wird auf 100,00 EUR festgesetzt.

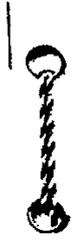
Pendzich

Vorsitzender

Friedrich

Schriftführerin

Eingegangen
 28. Dez. 2004
 Düsseldorf



11 K 2406/03



VERWALTUNGSGERICHT ARNSBERG
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Tierschutzverein für den Kreis Olpe e.V., vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch die Vorstandsvorsitzende, Frau Elke Stellbrink und eine stellvertretende Vorsitzende, Frau Gabriele Koch, Brackenweg 3, 57462 Olpe,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:
 Rechtsanwälte Wolf und andere, Graf Adolf Straße 43, 40210 Düsseldorf,
 Gz.: Kü/731/03,

g e g e n

den Landrat des Kreises Olpe, Danziger Straße 2, 57462 Olpe,
 Gz.: 39 10 01,

Beklagten,

w e g e n
 Verwaltungsgebührenrecht

hat die 11. Kammer des Verwaltungsgerichts Arnsberg
 aufgrund der mündlichen Verhandlung
 vom 14. Dezember 2004
 durch

Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Pendzich,
 Richter am Verwaltungsgericht Janßen,
 Richter am Verwaltungsgericht Rommersbach,

ehrenamtliche Richterin Margret Quellmaiz,
 ehrenamtliche Richterin Edith Rumpel

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des Vollstreckungsbetrages abwenden, wenn nicht der Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand:

Der Kläger ist Halter eines Rottweilers und eines Bullterriers, die er am 11.03.2003 dem Amtstierarzt des Kreises Olpe zur Verhaltensprüfung für Hunde nach § 5 Abs. 3 des Landeshundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LHundG NRW) zur Befreiung von der Anlein- und Maulkorbpflicht vorführte. Nach Durchführung der beiden Verhaltensprüfungen setzte der Beklagte dafür mit zwei Bescheiden vom 12.03.2003 jeweils eine Gebühr in Höhe von 50,00 EUR fest, wobei er sich auf die Tarifstelle 30.5 des Allgemeinen Gebührentarifs (AGT) zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) als Rechtsgrundlage bezog.

Dagegen legte der Kläger am 25.03.2003 Widerspruch ein, zu dessen Begründung er ausschließlich geltend machte, dass die Vorschriften des Landeshundegesetzes NRW verfassungswidrig und daher unanwendbar seien, soweit darin enthaltene Regelungen an die Zugehörigkeit von Hunden zu bestimmten Rassen anknüpfen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 03.06.2003 wies die Bezirksregierung Arnsberg den Widerspruch als unbegründet zurück und gab zur Begründung an: Auf Grund des vom Kläger gestellten Antrages seien vom Beklagten die nach § 5 Abs. 3 Satz 3

LHundG NRW erforderlichen Verhaltensprüfungen durchgeführt worden. Diese Prüfung sei sowohl für den in § 3 Abs. 2 LHundG NRW genannten Bullterrier als auch für den in § 10 Abs. 1 LHundG NRW aufgeführten Rottweiler gesetzlich vorgeschrieben gewesen. Die Verhaltensprüfung sei demnach als eine besondere öffentlich-rechtliche Verwaltungsleistung anzusehen, für die nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) als Gegenleistung eine Verwaltungsgebühr zu erheben sei. Nach der vor Aufhebung der früheren Landeshundeverordnung geltenden Tarifstelle (TS) 18 a 1.7 AGT a.F. sei für die Durchführung einer Verhaltensprüfung für Hunde eine Gebühr in Höhe von 50,00 EUR vorgesehen gewesen. Zur Zeit sei als Folge der Aufhebung der Landeshundeverordnung eine Gebührenerhebung nur auf der Grundlage der Tarifstelle 30.5 AGT möglich. Der Beklagte habe innerhalb des ihm darin eröffneten Gebührenrahmens die Gebühr auf 50,00 EUR festgesetzt, was zum einen der zuvor angeführten früheren Rechtslage entspreche und zum anderen im Einklang mit dem Entwurf der 3. Verordnung zur Änderung der AVerwGebO NRW stehe. Die vom Beklagten geforderten Verwaltungsgebühren seien daher dem Grunde und der Höhe nach gerechtfertigt.

Der Kläger hat am 20.06.2003 die vorliegende Klage erhoben, zu deren Begründung er sich im Wesentlichen weiterhin darauf stützt, dass die Regelungen des Landeshundegesetzes verfassungswidrig seien, soweit in den §§ 5 Abs. 2, 10 Abs. 1 LHundG NRW ein Anlein- und Maulkorbzwang angeordnet worden sei. Daher sei keine Erlaubniserteilung zur unangeleiteten und maulkorbfreien Führung der in Rede stehenden beiden Hunde erforderlich gewesen, weshalb er - der Kläger - als Voraussetzung für eine Befreiung auch keine Verhaltensbegutachtung der beiden Hunde benötigt hätte. Die vorliegende Klage entspreche dem von der verfassungsgerichtlichen und der einfachgerichtlichen Rechtsprechung vorgegebenen Weg, um klären zu lassen, dass sowohl das Landeshundegesetz NRW, soweit darin eine Ungleichbehandlung an die Zurechnung von Hunden zu bestimmten Rassen geknüpft werde, als auch die mit ihr einhergehenden belastenden Anordnungen in den entsprechenden Erlaubnissen, Gebührenfestsetzungen etc. Unrecht seien. Denn nach der zur Landeshundeverordnung NRW ergangenen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, die auf das Landeshundegesetz NRW übertragbar sei, sei es ihm -

dem Kläger - zuzumuten, eine Ausnahmegenehmigung nach dem Landeshundegesetz zu beantragen, selbst wenn er das Gesetz für verfassungswidrig halte. Das Bundesverfassungsgericht habe in dem Beschluss (2 BvR 1329/00) vom 18.08.2000 darauf hingewiesen, dass gegen dann ergehende belastende Verwaltungsakte jedenfalls eine Anfechtungsklage statthaft sei. Vorliegend sei die Ermächtigungsgrundlage für die Gebührenbescheide, nämlich die Tarifstelle 18 a) 1.7 AGT bereits deshalb verfassungswidrig, weil diese nur dann einschlägig sei, wenn eine Verhaltensprüfung zur Ermöglichung einer Entscheidung nach § 5 Abs. 3 Satz 1 LHundG NRW durchgeführt worden sei. Damit werde dieser Gebührentatbestand nur von den Personen verwirklicht, die Hunde der in den §§ 3 und 10 LHundG NRW genannten Rassen artgerecht halten und nicht gegen das Tierschutzgesetz verstoßen wollten. Aus diesem Grund liege in der angefochtenen Gebührenentscheidung nach der TS 18 a) 1.7 AGT i.V.m. den §§ 5 Abs. 3 Satz 1, 3 Abs. 2 Satz 1 und 10 Abs. 1 LHundG eine rechtswidrige Ungleichbehandlung von Haltern der Hunde Bullterrier und Rottweiler gegenüber den Haltern von Hunden der Rassen Boxer, Deutsche Dogge oder Deutscher Schäferhund begründet. Hinzu komme, dass die in Rede stehende gebührenbewehrte Amtshandlung - hier: Verhaltensprüfung - selbst kein Verwaltungsakt sei. Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW - Beschluss vom 01.06.2004 - 9 A 1779/04 -) komme es hinsichtlich der Rechtmäßigkeit einer Gebührenerhebung für eine Amtshandlung darauf an, dass die Rechtsnorm, durch die eine Amtshandlung veranlasst werde, ihrerseits wirksam sei.

Der Kläger beantragt,

die Gebührenbescheide des Beklagten vom 12.03.2003 und den Widerspruchsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 03.06.2003 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung seines Antrages gibt er ergänzend an: Die gesetzlichen Regelungen des LHundG seien - entgegen der Auffassung des Klägers - verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Der von dem in Rede stehenden Gesetz beabsichtigte Schutz der Bevölkerung vor besonderen Gefahren rechtfertige die Ergreifung differenzierter Maßnahmen auch bzw. gerade unter Anknüpfung an die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Hundesrasse. Denn eine bestimmte genetische Veranlagung verbunden mit einer problematischen Aufzucht beinhalte ein größeres Gefahrenpotential. Dies lasse zwar nicht auf die individuelle Gefährlichkeit jedes einzelnen einer dieser Rassen angehörenden Hunde schließen, jedoch werde dadurch der Verdacht eines erhöhten Gefährdungspotentials nicht widerlegt. Ferner sei die hier streitgegenständliche Befreiung vom Anlein- und Maulkorbzwang verglichen mit dem gesetzlichen Ziel der Gefahrenvorsorge weder besonders belastend oder gar unangemessen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und den der beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die als Anfechtungsklage gemäß § 42 Abs. 1, 1. Alt. der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zulässige Klage ist unbegründet. Die angefochtenen Bescheide sind rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Rechtsgrundlage für die vom Kläger nach § 13 Abs. 1 Nr. 1, 1. Alt. des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524) geschuldeten Gebühren sind die §§ 1 Abs. 1, 2 GebG NRW in Verbindung mit § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO) in der Fassung der – nach § 11 Satz 1, 1. Alt. GebG NRW mit Blick auf die am 11.03.2003 beim Beklagten beantragten Überprüfung der von ihm vorgeführten beiden Hunde maßgeblichen - 2. Änderungsverordnung vom

11.06.2002 (GV NRW S. 223) und der Tarifstelle (TS) 30.5 des dazu ergangenen Allgemeinen Gebührentarifs (AGT).

Der Beklagte hat auf der Grundlage dieser einschlägigen Vorschriften die hier streitigen Gebühren in Höhe von insgesamt 100,00 EUR für die Durchführung der Verhaltensprüfungen bei den von dem Kläger vorgeführten beiden Hunden zutreffend festgesetzt.

Nach der TS 30.5 AGT.

vgl. allgemein zur Bestimmtheit und Wirksamkeit dieser Tarifstelle als Gebührentatbestand: Susenberger, Gebührengesetz für das Land NRW, Kommentar, S 40 und S. 160,

werden für Amtshandlungen, für die keine andere Tarifstelle vorgesehen ist und die nicht von einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden besonderen öffentlichen Interesse dienen, Gebühren von 0 bis zu 500,00 EUR festgesetzt.

Die Voraussetzungen dieser Tarifstelle liegen hier vor. Bei der Durchführung der Verhaltensprüfung handelt es sich unzweifelhaft um eine Amtshandlung im Sinne des Gebührengesetzes. Aus § 1 Abs. 1 Nr. 1 GebG NRW, wonach Gegenstand dieses Gesetzes die Kosten sind, die unter anderem als Gegenleistung für die besondere öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit (Amtshandlung) der Gemeinde oder der Gemeindeverbände sind, ergibt sich, dass neben hoheitlichen Maßnahmen einer Behörde auch schlicht-hoheitliches Verwaltungshandeln - wie hier die Durchführung einer Verhaltensprüfung nach § 5 Abs. 3 Satz 3 LHundG NRW - eine gebührenpflichtige Amtshandlung darstellt. Ferner wies der Allgemeine Gebührentarif nach dem Außerkrafttreten der Landeshundeverordnung am 01.01.2003 (vgl. § 23 Abs. 1 Satz 2 des LHundG NRW) keine besondere Gebührentarifstelle für die Durchführung von Verhaltensprüfungen für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 LHundG NRW bzw. für Hunde bestimmter Rassen nach § 10 Abs. 1 LHundG NRW auf. Auch liegt es auf der Hand, dass die mittels der Durchführung der Verhaltensprüfung angestrebte Befreiung der betreffenden Hunde vom Anlein- und Maulkorbzwang keine im besonde-

ren öffentlichen Interesse der handelnden Behörde liegende Amtshandlung gewesen ist, sondern ausschließlich im Interesse des Klägers als Halter der Hunde lag und auf dessen Veranlassung hin durchgeführt worden ist.

Schließlich erweist sich die Gebührenfestsetzung auch nicht auf Grund des vom Kläger vorgebrachten Einwandes als rechtfehlerhaft, dass die im Landeshundegesetz NRW materiell-rechtlich geregelte Amtshandlung - hier: Verhaltensprüfung zwecks Befreiung vom Anlein- und Maulkorbzwang - verfassungs- bzw. gemeinschaftsrechtswidrig und somit unanwendbar sei und der Beklagte für die Durchführung dieser rechtswidrigen Amtshandlung keine Gebühr hätte erheben dürfen. Dieser Einwand ist für das vorliegende gebührenrechtliche Streitverfahren unerheblich. Denn im Rahmen der gerichtlichen Überprüfung einer Gebührenfestsetzung kommt es in der Regel nicht auf die Rechtmäßigkeit der ihr zugrundeliegenden Sachentscheidung an. Deren Prüfung ist vielmehr grundsätzlich demjenigen Verfahren vorbehalten, in dem sich der Betroffene gegen die Sachentscheidung als solche wendet.

Vgl. Urteil des erkennenden Gerichts vom 08.08.2000 - 11 K 4814/98 -, in: *Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter (NWVBl.)* 2001, 309; siehe auch Emrich, *Rechtsschutz gegen Verwaltungskostenentscheidungen*, *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ)* 2000, S. 163 ff.

Ausnahmen von diesem Grundsatz gelten dann, wenn sich die der Gebührenfestsetzung zugrundeliegende Sachentscheidung als nichtiger Verwaltungsakt darstellt oder wenn die gebührenbewehrte Amtshandlung in einem schlicht-hoheitlichen Verwaltungshandeln besteht. In Bezug auf den ersteren Fall erscheint es rechtsstaatlich geboten, eine Kostenpflicht für solche Sachentscheidungen, die von vornherein unwirksam sind, entfallen zu lassen.

Vgl. Emrich, aaO. S. 166;

Was den Fall des schlicht-hoheitlichen Verwaltungshandelns anbelangt, so kann die Prüfung der Rechtmäßigkeit der eigentlichen Amtshandlung im Rahmen eines gebührenrechtlichen Verwaltungsstreitverfahrens geboten sein, wenn der betroffene Bürger keinen anderweitigen verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz erlangen kann.

Vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW), Urteil vom 28.10.1994 - 9 A 1847/92 -.

Auch in diesen Fällen beschränkt sich die Überprüfung des Gericht allerdings darauf, ob die bereits mit der Vornahme der Amtshandlung grundsätzlich „verdiente“ Gebühr wegen unrichtiger Sachbehandlung durch die Behörde gemäß § 14 Abs. 2 GebG NRW nicht erhoben werden darf.

Vgl. Urteil der Kammer vom 08.08.2000 aaO.; siehe auch OVG NRW, Urteil vom 28.10.1994 aaO..

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus den vom Kläger angeführten Entscheidungen. Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 18.08.2000 - 1 BvR 1329/00 - gibt insoweit keinen von der Rechtsprechung des erkennenden Gerichts abweichenden Prüfungsmaßstab vor. Hinsichtlich der umstrittenen Frage, auf welchem prozessualen Wege ein betroffener Hundehalter Rechtsschutz gegen den gesetzlich vorgesehenen Anlein- und Maulkorbzwang für bestimmte Hunde erlangen kann, hat das Bundesverfassungsgericht unter III. 1. a) bb) bbb) der zuvor benannten Entscheidung ausdrücklich ausgeführt, dass es betroffenen Hundehaltern zuzumuten sei, eine nach den landesgesetzlichen Vorgaben vorgesehene Ausnahmegenehmigung zu erstreben. Sollte ihnen diese nicht gewährt werden, stehe ihnen wiederum der Verwaltungsrechtsweg offen, in dem sie geltend machen könnten, dass der Leinen- und Maulkorbzwang – trotz der genannten Ausnahmeregelung – gegen das Grundgesetz verstoße. Diese Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts sprechen eher für die Rechtsauffassung des erkennenden Gerichts, dass nämlich die Rechtmäßigkeit einer Sachentscheidung – einschließlich der Wirksamkeit des zu Grunde liegenden Fachrechts – grundsätzlich in dem gegen jene Entscheidung geführten Verwaltungsstreitverfahren zu prüfen ist. Mitnichten lässt sich den entsprechenden Ausführungen entnehmen, dass im Rahmen eines Gebührenstreitverfahrens – wie hier – über die Rechtmäßigkeit der Gebührenfestsetzung hinaus zwingend die Rechtmäßigkeit der zu Grunde liegenden Amtshandlung zu prüfen ist.

Ebensowenig folgt dies aus dem weiter angeführten Beschluss des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 01.06.2004 - 9 A 1779/04 -. Soweit das Oberverwaltungsgericht in diesem Beschluss im Zusammenhang mit der Überprüfung einer Gebührenfestsetzung rechtliche Ausführungen zur Wirksamkeit des zu Grunde liegenden Fachrechts - nämlich der BSE-Verordnung und deren Verhältnismäßigkeit - macht, sind diese Ausführungen allein der dort entscheidungserheblichen Frage der Wirksamkeit der Ermächtigungsgrundlage im Hinblick auf eine darauf fußende kommunale Gebührensatzung geschuldet.

Im Hinblick auf den vorliegenden Fall kommt es nach alledem entscheidend allein darauf an, ob sich die Vornahme der kostenpflichtigen, ersichtlich als schlicht-hoheitliche Tätigkeit des Beklagten zu qualifizierenden Verhaltensprüfungen als eine unrichtige Sachbehandlung durch den Beklagten im Sinne des § 14 Abs. 2 GebG NRW darstellt. Dies ist indessen nicht der Fall. Sachliche oder rechtliche Fehler bei der Anwendung des materiellen Rechts - hier: der Regelungen in § 5 LHundG NRW - seitens des Beklagten sind nicht erkennbar. Der Beklagte hat auf Wunsch des Klägers die Verhaltensprüfungen durchgeführt und die vom Kläger begehrte Befreiung der von ihm gehaltenen beiden Hunde vom Anlein- und Maulkorbzwang letztlich auch erteilt. Bei der in Rede stehenden materiell-rechtlichen Regelung des Landeshundegesetzes NRW handelt es sich um geltendes Recht, das der Beklagte als Organ der Exekutive grundsätzlich zu beachten und anzuwenden hatte (vgl. Art. 20 Abs. 3 des Grundgesetzes - GG -). Allein der Umstand, dass der Kläger die in diesem Gesetz enthaltenen - nach der Zugehörigkeit von Hunden zu bestimmten Rassen differenzierenden - Regelungen für verfassungswidrig erachtet, entband den Beklagten nicht von der ihm obliegenden Verpflichtung, geltendes Recht zu befolgen. In der rechtsfehlerfreien Anwendung geltender gesetzlicher Vorschriften kann indessen schwerlich eine unrichtige Sachbehandlung gesehen werden.

Hierdurch ist der Kläger im übrigen nicht rechtsschutzlos gestellt. In Ansehung seines eigentlichen Begehrens, nämlich der Feststellung der Verfassungs- beziehungsweise Gemeinschaftsrechtswidrigkeit des durch das Landeshundegesetz vorgeschriebenen Maulkorb- und Leinenzwangs, hat er allerdings - wie die vorstehenden

Ausführungen deutlich machen - die falsche Form des Rechtsschutzes gewährt. Ausgehend von seinem rechtlichen Ansatz – der Nichtigkeit eines Maulkorb- und Leinenzwangs für sogenannte gefährliche Hunde - hätte der Kläger beim Beklagten den Antrag stellen können, seine Hunde vom Anlein- und Maulkorbzwang zu befreien, ohne diese zuvor einer besonderen Verhaltensprüfung unterziehen zu lassen. Auf eine vom Beklagten erfolgte Ablehnung dieses Antrags hätte er alsdann mit den von der Verwaltungsgerichtsordnung vorgesehenen Rechtsschutzmöglichkeiten (Widerspruch, Verpflichtungsklage) reagieren können. In diesem Rahmen wäre die Verfassungs- beziehungsweise Gemeinschaftsrechtswidrigkeit des Landeshundegesetzes eine zwingend zu klärende Vorfrage bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit der ablehnenden Entscheidung gewesen.

Als eine weitere Möglichkeit des Rechtsschutzes kommt ferner in Betracht, unter Berufung auf eine Nichtigkeit der entsprechenden Regelungen in § 5 LHundG NRW auf die Feststellung zu klagen, dass die Haltung gefährlicher Hunde auch außerhalb des befriedeten Besitztums ohne Anlein- und Maulkorbzwang zulässig sei.

Vgl. zu dieser prozessualen Möglichkeit BVerfG, Beschluss vom 18.08.2000 - 1 BvR 1329/00 u. 1 BvR 1345/00 - bezüglich der Ordnungsbehördlichen Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über das Halten, die Zucht und die Ausbildung und das Abrichten bestimmter Hunde (LHV NRW) vom 30.06.2000.

Die somit dem Grunde nach zu Recht erhobenen Gebühren sind auch der Höhe nach nicht zu beanstanden; der Beklagte hat insoweit im Rahmen des ihm zustehenden Ermessens gehandelt (vgl § 114 Satz 1 VwGO).

Nach § 9 Abs. 1 GebG NRW hat die Behörde, wenn - wie hier in der TS 30.5 AGT - eine Rahmengebühr vorgesehen ist, bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall im Rahmen der ihr obliegenden Ermessensausübung den mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden (Ziffer 1), und die Bedeutung, den wirtschaftlichen Wert oder den sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner (Ziffer 2) zu berücksichtigen.